

15.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - AS - In - Uzu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung
und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 29 Abs. 1 Nr. 1), Nr. 9 (§ 34a Abs. 2 Nr. 2) und Artikel 3 Abs. 5
 - a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 5 ist in § 29 Abs. 1 Nr. 1
die Angabe "34a,"
zu streichen
 - bb) Nummer 9 Buchstabe a ist zu streichen.
 - b) Artikel 3 Abs. 5 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Bewachungsunternehmen üben ihre geschäftlichen Tätigkeiten zu allen Tages- und Nachtzeiten aus und können durch ihre Geschäftstätigkeit besonders hochwertige Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit gefährden. Beispielhaft dafür ist die Tätigkeit der Bewachungsunternehmen im Bereich des Personen- und Objektschutzes, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, Auftraggeber rund um die Uhr zu schützen.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Regelungen zur Auskunft und zur Nachschau sind nicht dazu geeignet, eine sachgerechte behördliche Überwachung des Bewachungsgewerbe zu gewährleisten. Aus diesem Grunde sollte an den bestehenden Regelungen für das Bewachungsgewerbe festgehalten werden.

Wi

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 29 Abs. 2 Gewerbeordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 29 Abs. 2 in Satz 2 die Wörter

"dienen; das"

durch die Wörter

"dienen. Der Betroffene hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

Das"

zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes ist für die Bußgeldbewehrung gem. Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Nr. 4 a (§ 146 Abs. 2 Nr. 4 a GewO) eine entsprechende Vorschrift erforderlich, die ein Tun oder Unterlassen fordert. Ein Verzicht auf die Bußgeldbewehrung wäre nicht zweckmäßig, da dadurch die Durchführung der Nachschau erschwert würde. Ein sich der Nachschau widersetztender Gewerbetreibender könnte zwar durch die Androhung von Verwaltungszwang zum Einlenken bewegt werden, ohne Sanktionsmöglichkeit hätte dieses Verhalten jedoch für den Gewerbetreibenden keine weiteren Konsequenzen, so daß er ungestraft die Durchführung der Nachschau verzögern könnte.

U

3. Zu Artikel 2 Nr. 1a - neu - (§ 5 Abs. 1 GastG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a - neu - einzufügen:

'1a. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird nach dem Wort "Allgemeinheit" das Wort "oder" eingefügt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
"4. zur Schonung natürlicher Ressourcen, insbesondere durch Verwendung von Mehrweggeschirr,".'

Begründung:

Das geltende Gaststättengesetz läßt umweltrechtliche Auflagen nur im Bereich des Immissionsschutzrechtes zu. Gerade die Entwicklung zu Fast-Food-Restaurants, deren Konzeption auf der Verwendung von Einwegartikeln beruht, bedarf der Eingriffsmöglichkeit der zuständigen Behörde. Dies entspricht der bislang von der Bundesregierung nicht umgesetzten Forderung des Bundesrates vom 1. März 1991, Drucksache 529/90 (Beschluß), Seite 3.

Wi

4. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierungen in § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Durch Artikel 4 des Gesetzes sollen unmittelbar Landesverordnungen aufgehoben werden. Durch den neuen § 38 Abs. 3 Gewerbeordnung sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, für notwendig erachtete Bereiche weiterhin Buchführungspflichten vorzuschreiben. Ohne eine Vorverlegung des Inkrafttretens der Ermächtigungsvorschrift von § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung könnten entsprechende Verordnungen jedoch erst nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes beschlossen werden, da ein vorheriger bedingter Erlass von Verordnungen rechtlich unzulässig ist. Da auch bei Vorformulierung der Verordnung aufgrund der allgemeinen Bekanntmachungsvorschriften zumindest ein Tag zwischen Außerkrafttreten der alten und Inkrafttreten der neuen Buchführungsvorschriften liegt, bedeutet dies, daß die Gewerbetreibenden berechtigt wären, sämtliche gemäß den aufgehobenen Verordnungen aufbewahrten alten Unterlagen zu vernichten.

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß zeitgleich mit dem Außerkrafttreten der in Artikel 4 des Gesetzentwurfes genannten Landesverordnungen gegebenenfalls entsprechende Landesverordnungen in Kraft treten können.

B

5. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.